

# Tipps zum Umgang mit der ePA

Datum: 05.05.2025

## Inhalt

Einführung .....	2
Für welche Krankenversicherten gilt die ePA? .....	3
Wie kann ich sehen, was in meiner ePA gespeichert ist? .....	3
Wer hat Zugriff auf die Daten in meiner ePA? .....	4
Hat mein Hausarzt nach dem Einlesen meiner eGK vollen Zugriff auf meine ePA? .....	5
Wo liegen die Daten, die in meiner ePA gespeichert sind? .....	5
Wie lange bleiben die Daten in meiner ePA gespeichert? .....	6
Kann ich auch nachträglich entscheiden, ob bestimmte Ärzte auf einzelne Dokumente zugreifen dürfen? .....	6
Kann ich auch Informationen selbst in die ePA hochladen, z. B. von einem Facharzt im Ausland? .....	7
Wie unterscheidet sich die ePA von der Gesundheitsakte meiner Krankenkasse? .....	8
Können meine Angehörigen im Notfall auf meine ePA zugreifen? .....	8

## Einführung

Im Zuge der bundesweiten Einführung der ePA (elektronische Patientenakte) zum 29. April 2025 haben wir versucht, Ihnen ein paar hilfreiche Informationen und die Antworten zu den wichtigsten Fragen zur Verfügung zu stellen. Das Thema ist insgesamt nicht nur neu, sondern für alle beteiligten Personen und Stellen gewöhnungs- und erklärungsbedürftig. Bitte lesen Sie die von uns gesammelten und zusammengefassten Informationen aufmerksam durch. Die meisten Ihrer Fragen werden sich dadurch hoffentlich beantworten lassen. Leider können wir Ihre Fragen zur ePA nicht immer in aller Ausführlichkeit direkt vor Ort in unserer Praxis beantworten, so dass wir darauf angewiesen sind, dass Sie sich selbständig über die Möglichkeiten der ePA informieren. Es ist nicht unbedingt erforderlich, die Informationen in der gegebenen Reihenfolge zu lesen. Gerne können Sie auch nur diejenigen Abschnitte lesen, die für Sie relevant sind bzw. irrelevante Abschnitte überspringen.

Die Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA) verfolgt im Kontext der allgemeinen Digitalisierung das Ziel, medizinische Informationen sektorenübergreifend und strukturiert verfügbar zu machen, um die Versorgungsqualität zu erhöhen, Behandlungsprozesse effizienter zu gestalten und Doppeluntersuchungen sowie Medikationsfehler zu vermeiden. Gleichzeitig dient die ePA als zentraler Baustein zur Modernisierung des Gesundheitswesens, fördert die intersektorale Vernetzung (z. B. zwischen Hausärzten, Fachärzten, Kliniken und Apotheken) und ermöglicht dem Patienten mehr Transparenz und Kontrolle über seine Gesundheitsdaten.

## Für welche Krankenversicherten gilt die ePA?

Die elektronische Patientenakte (ePA) betrifft alle gesetzlich Versicherten in Deutschland. Seit dem 15. Januar 2025 wird für jeden gesetzlich Versicherten automatisch eine ePA eingerichtet, sofern kein Widerspruch eingelegt wurde. Dieses Verfahren nennt sich „Opt-out“: Wer keine ePA möchte, muss dies aktiv bei seiner Krankenkasse mitteilen.

Für privat Versicherte ist die Situation unterschiedlich. Einige private Krankenversicherungen bieten ebenfalls elektronische Patientenakten an, jedoch ist dies nicht gesetzlich vorgeschrieben und hängt vom jeweiligen Anbieter ab.

Die Nutzung der ePA ist für Patienten freiwillig. Das bedeutet, dass Sie selbst entscheiden können, ob und wie Sie die ePA nutzen möchten. Sie haben die Kontrolle darüber, welche Gesundheitsdaten gespeichert werden und wer Zugriff darauf erhält.

3

---

Ab dem 1. Oktober 2025 sind Ärzte, Psychotherapeuten und andere medizinische Einrichtungen verpflichtet, die ePA zu nutzen und relevante medizinische Dokumente wie Arztbriefe und Befundberichte dort einzustellen.

## Wie kann ich sehen, was in meiner ePA gespeichert ist?

Als gesetzlich Versicherte oder Versicherter können Sie jederzeit einsehen, welche Informationen in Ihrer elektronischen Patientenakte (ePA) gespeichert sind. Der Zugriff erfolgt in der Regel über die App Ihrer Krankenkasse, die speziell für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wird. Nach dem Herunterladen der App authentifizieren Sie sich mit Ihrer elektronischen Gesundheitskarte und einer persönlichen PIN, gegebenenfalls ergänzt durch ein zusätzliches Sicherheitsverfahren wie eine TAN. Innerhalb der App erhalten Sie einen strukturierten Überblick über die in der ePA

gespeicherten Dokumente, beispielsweise Arztbriefe, Befunde, Medikationspläne oder Impfnachweise. Diese Informationen werden entweder direkt von Ihren behandelnden Ärztinnen und Ärzten oder von Ihnen selbst in die Akte eingestellt. Auf diese Weise haben Sie jederzeit volle Transparenz über Ihre Gesundheitsdaten und deren Nutzung.

## Wer hat Zugriff auf die Daten in meiner ePA?

Auf die Daten in Ihrer elektronischen Patientenakte (ePA) haben nur Personen oder Einrichtungen Zugriff, denen Sie ausdrücklich die Erlaubnis erteilt haben. Das betrifft in erster Linie Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Apotheken sowie Krankenhäuser.

Bevor eine medizinische Einrichtung auf Ihre ePA zugreifen darf, müssen Sie diesen Zugriff über die App Ihrer Krankenkasse aktiv freigeben – entweder für einzelne Personen, für bestimmte Einrichtungen oder zeitlich befristet.

Ab Oktober 2025 wird es zusätzlich eine sogenannte feingranulare Zugriffssteuerung geben. Damit können Sie genau festlegen, wer welche Dokumente sehen darf, z. B. ob Ihre Hausärztin alles einsehen kann, ein Orthopäde aber nur bestimmte Befunde.

Weder der Medizinische Dienst, noch die Krankenkasse selbst, noch Arbeitgeber, noch Versicherungen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung haben Zugriff auf Ihre ePA – es sei denn, Sie stimmen dem ausdrücklich zu.

Alle Zugriffe werden protokolliert. In der ePA-App können Sie jederzeit einsehen, wer wann auf welche Daten zugegriffen hat.

## Hat mein Hausarzt nach dem Einlesen meiner eGK vollen Zugriff auf meine ePA?

Nein, Ihr Hausarzt erhält nicht automatisch vollen Zugriff auf Ihre elektronische Patientenakte (ePA) – auch nicht nach dem Einlesen Ihrer elektronischen Gesundheitskarte (eGK).

Der Zugriff auf die ePA ist grundsätzlich zustimmungspflichtig. Das bedeutet: Sie müssen den Zugriff aktiv freigeben, z. B. über die App Ihrer Krankenkasse oder direkt in der Arztpraxis mithilfe der eGK und Ihrer PIN. Erst nach dieser Freigabe kann Ihre Hausarztpraxis auf die Inhalte Ihrer ePA zugreifen – und auch nur in dem Umfang, den Sie erlauben (z. B. alle Daten oder nur bestimmte Dokumente).

## Wo liegen die Daten, die in meiner ePA gespeichert sind?

Die Daten, die in Ihrer elektronischen Patientenakte (ePA) gespeichert sind, liegen nicht direkt bei Ihrer Arztpraxis oder auf Ihrer Gesundheitskarte, sondern werden sicher auf speziell zertifizierten Servern gespeichert, die im Auftrag Ihrer Krankenkasse betrieben werden.

5

---

Diese Server befinden sich innerhalb Deutschlands oder der Europäischen Union und unterliegen den strengen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie der Telematikinfrastruktur, die von der gematik (der nationalen Digitalisierungsbehörde im Gesundheitswesen) überwacht wird.

Die Speicherung erfolgt verschlüsselt und zugriffsgesichert, sodass weder die Krankenkasse noch Dritte ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung auf die Inhalte zugreifen können. Auch bei einem Wechsel der Krankenkasse werden die Daten in die neue ePA übertragen, sofern Sie dem zustimmen.

Kurz gesagt: Ihre ePA-Daten liegen auf hochsicheren Servern in Deutschland oder der EU, sind verschlüsselt abgelegt und unterliegen strengen gesetzlichen Schutzvorgaben.

## Wie lange bleiben die Daten in meiner ePA gespeichert?

Die Daten in Ihrer elektronischen Patientenakte (ePA) bleiben so lange gespeichert, wie Sie es wünschen. Es gibt keine automatische Löschrfrist – das bedeutet:

- Sie allein entscheiden, welche Dokumente dauerhaft gespeichert bleiben,
- Sie können jederzeit einzelne Dokumente oder die gesamte Akte löschen,
- und Sie können auch bestimmte Informationen gezielt ändern oder austauschen, z. B. veraltete Medikationspläne.

Wenn Sie die ePA nicht mehr nutzen möchten, können Sie die Akte jederzeit schließen lassen. In diesem Fall werden alle darin enthaltenen Daten gelöscht – unwiderruflich. Auch bei einem Krankenkassenwechsel werden die Daten nur dann übertragen, wenn Sie ausdrücklich zustimmen. Andernfalls erfolgt ebenfalls eine Löschung.

6

---

## Kann ich auch nachträglich entscheiden, ob bestimmte Ärzte auf einzelne Dokumente zugreifen dürfen?

Ja, Sie können jederzeit nachträglich entscheiden, welche Ärztinnen oder Ärzte auf welche Dokumente in Ihrer ePA zugreifen dürfen – und diesen Zugriff auch wieder entziehen.

Mit der sogenannten feingranularen Zugriffssteuerung, die ab 2025 eingeführt wird, können Sie sehr genau festlegen:

- Wer (z. B. Hausärztin, Facharzt, Zahnarzt) Zugriff erhält,

- Welche Dokumente freigegeben werden (z. B. nur Laborbefunde oder der Medikationsplan),
- und wie lange dieser Zugriff bestehen darf.

Diese Einstellungen nehmen Sie entweder über die App Ihrer Krankenkasse selbst vor oder – falls gewünscht – auch direkt in der Arztpraxis mit Ihrer elektronischen Gesundheitskarte und PIN.

Damit behalten Sie jederzeit die Kontrolle über Ihre Gesundheitsdaten und können Ihre Freigaben flexibel anpassen, je nach medizinischer Situation oder persönlichem Bedarf.

## **Kann ich auch Informationen selbst in die ePA hochladen, z. B. von einem Facharzt im Ausland?**

7

---

Ja, Sie können eigene Informationen und Dokumente selbst in Ihre elektronische Patientenakte (ePA) hochladen – zum Beispiel Befunde, Entlassberichte oder Laborwerte, die Sie von einem Facharzt im Ausland erhalten haben.

Der Upload erfolgt in der Regel über die App Ihrer Krankenkasse, in der Sie Dateien wie PDFs oder Bilder (z. B. eingescannte Dokumente) hinzufügen können. So lassen sich auch Informationen in Ihre Akte einpflegen, die nicht automatisch von einer Praxis oder Klinik in Deutschland eingestellt wurden.

Wichtig dabei:

- Die hochgeladenen Daten sind dann für Sie selbst sichtbar,
- und können – sofern Sie es wünschen – auch für Ihre behandelnden Ärztinnen und Ärzte freigegeben werden.

Das macht die ePA zu einem zentralen, persönlichen Gesundheitsarchiv, in dem Sie auch medizinisch relevante Unterlagen aus dem Ausland oder von nicht angebundenen Leistungserbringern bündeln können.

## Wie unterscheidet sich die ePA von der Gesundheitsakte meiner Krankenkasse?

Die elektronische Patientenakte (ePA) ist eine gesetzlich geregelte, zentrale Akte für medizinische Daten, die von Ärztinnen, Apotheken und anderen Leistungserbringern genutzt werden kann – sofern Sie als Patientin oder Patient zustimmen. Sie ist Teil der offiziellen Telematikinfrastruktur des Gesundheitswesens und wird unter strengen Datenschutzvorgaben betrieben.

Im Gegensatz dazu ist die Gesundheitsakte Ihrer Krankenkasse ein freiwilliges Zusatzangebot, das meist außerhalb der staatlichen Infrastruktur läuft. Sie dient eher der persönlichen Dokumentenverwaltung und ist rechtlich sowie technisch nicht in die medizinische Versorgung eingebunden.

8

---

Kurz gesagt: Die ePA ist das standardisierte, zukunftsfähige System für die medizinische Kommunikation – die Gesundheitsakte der Krankenkasse hingegen ein ergänzender, aber nicht gleichwertiger Service.

## Können meine Angehörigen im Notfall auf meine ePA zugreifen?

Nein, Angehörige haben im Notfall nicht automatisch Zugriff auf Ihre elektronische Patientenakte (ePA) – auch nicht Ehepartner, Kinder oder Pflegepersonen. Der Zugriff ist grundsätzlich nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung möglich.

Wenn Sie möchten, dass bestimmte Angehörige im Ernstfall Einsicht erhalten, müssen Sie diesen Personen vorab eine Zugriffsberechtigung erteilen, z. B. über die App Ihrer Krankenkasse. Dort können Sie festlegen, wer was sehen darf und ob der Zugriff zeitlich befristet ist.

Eine Ausnahme gilt für medizinisches Personal in der Notfallversorgung: Sobald die Notfalldaten (z. B. Allergien, Vorerkrankungen, Medikamente) in Ihrer ePA hinterlegt sind, können Ärztinnen und Ärzte im Akutfall – mit Ihrer Gesundheitskarte und PIN oder bei Lebensgefahr auch ohne PIN – darauf zugreifen.

